



## **Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

### **Inhalt**

1. Präambel.....	1
2. Grundlagen und Ziele des Landesprogramms .....	2
3. Rahmenbedingungen des Landesprogramms .....	3
3.1 Kooperationsvertrag .....	3
3.2 Steuerung und fachliche Begleitung.....	3
3.3 Struktur und Aufgaben aller Akteure.....	5
3.4 Qualifikation und programminterne Fortbildung .....	7
3.5 Gesetzliche Grundlagen .....	7
4. Umsetzung des Landesprogramms .....	9
4.1 Verbindliche Zusammenarbeit der pädagogischen Professionen .....	9
4.2 Gemeinsam erarbeitete Konzeption.....	10
4.3 Jährliche Zielvereinbarungen .....	10
4.4 Programmschwerpunkte.....	11
4.5 Kernleistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen .....	11
4.6 Handlungsprinzipien und Methoden.....	11
4.7 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an den Schulen.....	12

### **1. Präambel**

Um den bildungsbiografischen Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen junge Menschen – angesichts der komplexer werdenden Entwicklungsaufgaben, die sie zu bewältigen haben – eine stärkere Unterstützung auf dem Weg in ein selbstverantwortliches Leben. Wichtig für den Bildungserfolg ist es daher, die verschiedenen Angebote von Schule und Jugendhilfe als ein ganzheitliches Bildungsangebot abgestimmt wirksam werden zu lassen. Die Intention des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist eine intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme für die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler. Diese wird sichergestellt durch die verbindliche Zusammenarbeit von Schulen und

Trägern der freien Jugendhilfe, einen unbefristeten Kooperationsvertrag, die konkrete Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte sowie durch die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der standortbezogenen Konzepte.

## **2. Grundlagen und Ziele des Landesprogramms**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit weiteren pädagogischen Fachkräften auf einer gemeinsam verbindlich vereinbarten Grundlage eigenständig und gleichberechtigt zusammenarbeiten. Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die Grundrichtung der Erziehung und die Gleichberechtigung von jungen Menschen zu berücksichtigen (SGB VIII § 9, Absätze 2 bis 4).

Die Jugendsozialarbeit ist ein verpflichtend vorzuhaltendes Element an den Berliner Schulen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Mit präventiven und intervenierenden Angeboten trägt sie dazu bei, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen abgebaut sowie Teilhabe und Chancengerechtigkeit hergestellt werden.

Um den Schülerinnen und Schülern Bildungserfolge zu ermöglichen, sind die von Schule und Jugendhilfe gemeinsam entwickelten Konzepte nicht nur auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Dabei ist die innerschulische Vernetzung zur Verstärkung und Multiplikation der Angebote ebenso ein Ziel wie der Einbezug außerschulischer Partnerinnen und Partner zur Unterstützung und weiteren Professionalisierung der Angebote.

Mit dem Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ werden insbesondere folgende allgemeine Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung sozialer Kompetenzen und des Selbstvertrauens
- Förderung der Lernmotivation
- Verbesserung aller Übergänge in Schule und Ausbildung
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten
- Verbesserung der (vorberuflichen) Handlungskompetenzen
- Unterstützung der Inklusion
- Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrung bzw. eigener Migrationsgeschichte
- Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen
- Vertiefung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die Schule und freien Träger der Jugendhilfe nehmen diese gemeinsamen Zielsetzungen als Grundlage für eine standortbezogene Planung und Zielbestimmung.

### **3. Rahmenbedingungen des Landesprogramms**

Das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ soll weiterhin bedarfsorientiert ausgebaut werden. Über den Mindeststandard einer Vollzeitstelle pro Schule hinaus können Schulen je nach Bedarf und verfügbaren Haushaltsmitteln weitere Ressourcen aus dem Landesprogramm erhalten. Die Projekte mit den Trägern der freien Jugendhilfe an den Schulen sind grundsätzlich langfristig geplant. Die Finanzierung und Ausstattung der Projekte im Landesprogramm ist in der Förderrichtlinie der SenBildJugFam für das Landesprogramm<sup>1</sup> geregelt.

#### **3.1 Kooperationsvertrag**

Zur Umsetzung des Programms werden sozialpädagogische Fachkräfte auf Basis eines Kooperationsvertrags zwischen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt. Die Schulen wählen den Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung des Programms aus. Sie lassen sich hierfür vom bezirklichen Jugendamt vorab entsprechend beraten. Ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe kann nur im Einvernehmen und nach erfolgter Abstimmung mit dem bezirklichen Jugend- und Schulamt sowie der regionalen Schulaufsicht geschlossen werden. Der unbefristet gültige Kooperationsvertrag wird unter Einbeziehung der Leitungen des Jugendamtes, der regionalen Schulaufsicht und des Schulamtes unterzeichnet. Dabei hat sich die Kombination von formaler Verbindlichkeit, inhaltlicher Flexibilität und dem Einbezug aller Beteiligten bewährt. Im Standard-Vertrag festgelegt wird insbesondere die Bereitstellung eines Raums und technischer Ausstattung, die Einhaltung des Fachkräftegebots (§ 72 SGB VIII), die Unfallversicherung und das Verhalten im Fall einer Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der aktuellen maßgeblichen Vorgaben und Empfehlungen für das Land Berlin sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

#### **3.2 Steuerung und fachliche Begleitung**

Fachliche Diskussionen zu den Grundsätzen und Standards der Jugendsozialarbeit an Schulen und Empfehlungen zum Landesprogramm erfolgen im Beirat „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die in einem ausgewogenen Verhältnis die Bereiche Schule und Jugendhilfe aus Senatsverwaltung, Bezirken und Praxis vertreten, sowie aus Vertreter:innen der Trägerverbände und des Landesjugendhilfeausschusses, den Verantwortlichen für die programminterne Fortbildung sowie der Programmagentur.

Ein fachlicher Austausch sowie regelmäßige Berichterstattungen finden in den Sitzungen der Leitungen der regionalen Schulaufsicht, der Jugendamtsleitungen, dem

---

<sup>1</sup> Download unter [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/forderrichtlinie\\_jsa.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/forderrichtlinie_jsa.pdf) (06.06.2023)

Landesjugendhilfeausschuss und den entsprechenden Unterausschüssen statt (z. B. Gesamtjugendhilfeplanung, Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit).

Im Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ erfolgt die Auswahl der Schulen zur weiteren bedarfsorientierten Ausstattung mit Stellen der Jugendsozialarbeit anhand ausgewählter Indikatoren in einem abgestimmten Verfahren zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) sowie den für Schule und Jugendhilfe zuständigen bezirklichen Behörden. Die Indikatoren werden unter Beteiligung des Beirates „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ abgestimmt.

Für die berlinweite Verteilung von Ressourcen gelten folgende Kriterien/Indikatoren:

- Lernmittelbefreiung/BUT<sup>2</sup>
- unentschuldigte Fehlzeiten
- Stufe der Schultypisierung
- Größe der Schule
- Planungsräume der Gemeinschaftsinitiative (nur bei Grundschulen!)

Die bedarfsgerechte Verteilung der zusätzlichen Stellen der Jugendsozialarbeit auf die Schulen erfolgt in regionaler Verantwortung durch eine gemeinsame Entscheidung der regionalen Schulaufsicht und des bezirklichen Jugendamts. Eine von den Indikatoren abweichende Entscheidung ist zu begründen und der SenBildJugFam zur Zustimmung vorzulegen.

Bei der Verteilung von neuen Stellen über das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (s. Anhang Flussdiagramm) werden zuerst die Leitungen der regionalen Schulaufsicht und die bezirklichen Jugendamtsleitungen informiert. Die Schulen erhalten dann die Information über die regionale Schulaufsicht. Die Programmagentur nimmt parallel Kontakt auf und klärt mit der Schule das Verfahren (Kooperationsvertrag/Zielvereinbarung) zum Einsatz der Stelle über einen Träger der freien Jugendhilfe. Zur Auswahl eines geeigneten Trägers der Jugendhilfe wird die Schule vom Jugendamt beraten.

Der Einsatz des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist grundsätzlich langfristig angelegt. Eine verlässliche Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe ist besonders an Schulen in schwierigen sozialräumlichen Kontexten notwendig. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann es aufgrund veränderter Bedingungen an einer Schule, Schulschließungen oder durch einen gewünschten Wechsel der Kooperationspartnerinnen und -partner zur vorzeitigen Beendigung eines Einsatzes kommen. Solche Veränderungen können ausschließlich unter Beteiligung aller Partner:innen (Unterzeichnende des Kooperationsvertrags) durchgeführt werden. Ein Leitfaden zur Verlagerung von Stellen regelt das Verfahren.<sup>3</sup>

Bei Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger der Jugendhilfe erfolgt unter Beteiligung von Jugendamt, Schulaufsicht und der Programmagentur eine Vermittlung mit dem

---

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

<sup>3</sup> Verfügbar unter: [https://www.spi-programmagagentur.de/Über das Programm – Förderbedingungen – Verlagerung von Stellen](https://www.spi-programmagagentur.de/Über%20das%20Programm%20Förderbedingungen%20Verlagerung%20von%20Stellen)

Ziel, die Kooperation zwischen Träger und Schule langfristig zu sichern. Der Träger der freien Jugendhilfe kann seinen Verband beteiligen. Der Leitfaden zum abgestimmten Vorgehen bei Konflikten zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ findet hierfür Anwendung.<sup>4</sup> Eine (einseitige) Beendigung der Kooperation kann von Seiten der Schule ausschließlich erfolgen, wenn die Teilschritte des Leitfadens eingehalten, ein bedeutsamer Grund benannt und die Schulkonferenz angehört wurde. Das in den Leitfäden beschriebene Vorgehen ist verbindlich einzuhalten.

### 3.3 Struktur und Aufgaben der Akteure

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Zusammenarbeit der vertraglich gebundenen Akteure im Rahmen des Landesprogramms:

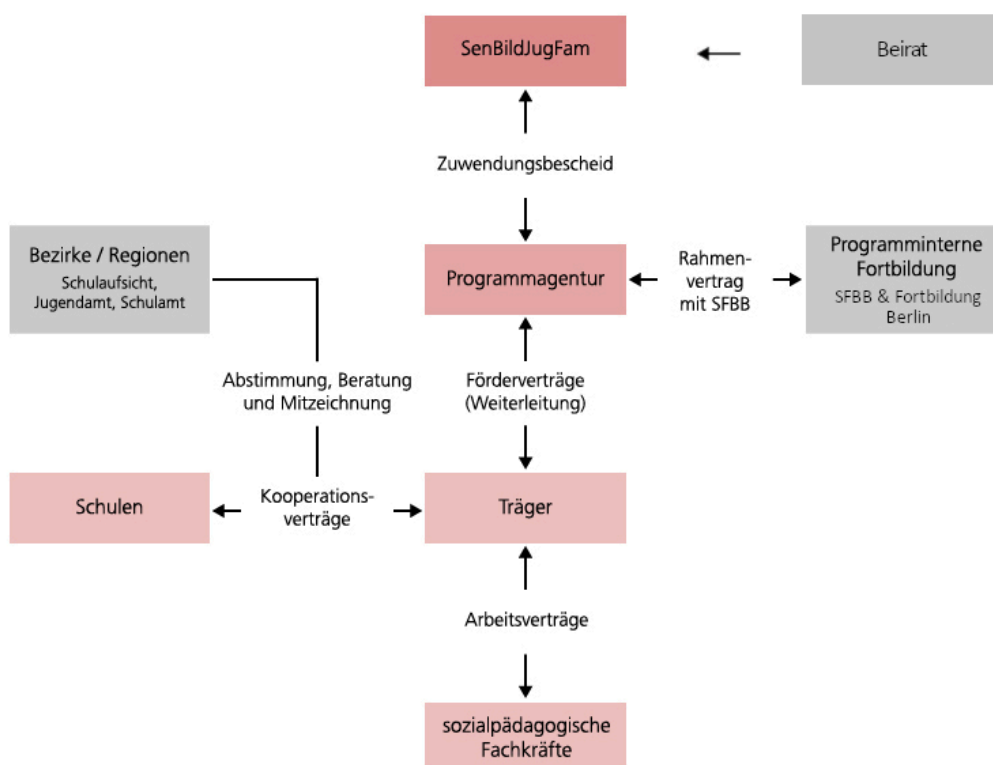


Abbildung 1: Strukturdiagramm des Landesprogramms

Die Rollen und Aufgaben der Akteure stellen sich wie folgt dar:

<sup>4</sup> Verfügbar unter: [https://www.spi-programmagentur.de/Über das Programm – Förderbedingungen – Leitfaden Konflikte](https://www.spi-programmagentur.de/Über%20das%20Programm%20Förderbedingungen%20Leitfaden%20Konflikte)

SenBildJugFam	<ul style="list-style-type: none"><li>• ist Auftraggeberin</li><li>• finanziert und steuert das Programm seit 2006</li><li>• verantwortet die qualitative und quantitative Weiterentwicklung und leitet den Beirat</li></ul>
Beirat	<ul style="list-style-type: none"><li>• wird beauftragt von der SenBildJugFam und agiert auf Grundlage einer Geschäftsordnung als ein unabhängiges und überparteiliches Gremium</li><li>• tritt für eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ein</li><li>• beschäftigt sich mit den Grundsätzen und Standards der Schulsozialarbeit</li><li>• hat eine empfehlende Funktion auf gesamtstädtischer Ebene gegenüber Politik und Verwaltung zur Umsetzung des Landesprogramms vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des SchulG und des AG KJHG</li></ul>
Bezirke / Regionen <sup>5</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>• sind bei der Auswahl der Schulen maßgeblich beteiligt</li><li>• beraten Schulen bei der Auswahl eines Trägers der freien Jugendhilfe</li><li>• regionale Schulaufsicht, Jugendamt und Schulamt zeichnen Kooperationsverträge mit</li><li>• sind zu jährlichen Auswertungsgesprächen eingeladen</li><li>• unterstützen bei der Konfliktklärung zwischen Schule und Träger</li><li>• sind zuständig für die Erteilung von Ausnahmen vom Fachkräftegebot der Jugendhilfe (Jugendämter)</li></ul>
Programmagentur	<ul style="list-style-type: none"><li>• berät die SenBildJugFam bei der Weiterentwicklung des Programms und betreibt Öffentlichkeitsarbeit</li><li>• organisiert die zuwendungsrechtliche Programmumsetzung über eine Datenbank</li><li>• berät die Projektträger, nimmt an Auswertungsgesprächen teil und informiert und beteiligt alle Programmakteure</li></ul>
Schulen	<ul style="list-style-type: none"><li>• schließen Kooperationsvertrag mit Trägern der freien Jugendhilfe</li><li>• benennen Tandem-/Tridempartner:innen und entsenden diese zur verpflichteten Fortbildung</li><li>• stellen einen Raum und die technische Ausstattung des Arbeitsplatzes für die sozialpädagogische/n Fachkraft/-kräfte zur Verfügung</li><li>• entwickeln gemeinsam mit dem Träger ein standortbezogenes Konzept</li><li>• vereinbaren jährliche Entwicklungsziele mit dem Träger und der sozialpädagogischen Fachkraft</li><li>• arbeiten vertrauensvoll und regelmäßig mit den sozialpädagogischen Fachkräften des Trägers zusammen</li></ul>
Träger	<ul style="list-style-type: none"><li>• gestalten die Kooperation mit den Schulen auf Basis des Kooperationsvertrags</li><li>• setzen sozialpädagogische Fachkräfte an den Schulen ein und üben die Dienst- und Fachaufsicht für diese aus</li></ul>

---

<sup>5</sup> Für die zentralverwalteten beruflichen Schulen übernehmen die zuständigen Referate der Hauptverwaltung aus den Bereichen Schule und Jugend (Landesjugendamt) die Aufgaben.

- sichern die fachliche Umsetzung insbesondere durch Anleitung und Begleitung, Supervisions- und Fortbildungsangebote sowie durch Netzwerkarbeit
  - laden zum jährlichen Auswertungsgespräch ein
  - beantragen Fördermittel bei der Programmagentur, verwalten die Umsetzung und sind verantwortlich für die Nachweisführung
- Fachkräfte
- sind als Mitarbeitende der Träger am Ort Schule aktiv
  - setzen im Rahmen der Programmziele und der standortbezogenen Zielvereinbarungen bedarfsorientierte Angebote für die Zielgruppen an den Schulen um
  - formulieren in Zusammenarbeit mit der Schule und dem Träger die jährlichen Entwicklungsziele
  - wirken in schulischen Gremien mit (gem. Schulgesetz)
- SFBB / Fortbildung  
Berlin
- konzipieren in Abstimmung mit der Programmagentur und der SenBJF den Rahmen für die programminterne Fortbildung für die Tandems und Tridems
  - organisieren und führen in verbindlicher Kooperation die regelmäßige und verpflichtende programminterne Fortbildung durch

### **3.4 Qualifikation und programminterne Fortbildung**

Eine professionelle Jugendsozialarbeit an Schule erfordert fachlich qualifiziertes Personal mit einer grundständigen sozialpädagogischen Ausbildung an Universitäten und Fachhochschulen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ bilden sich verbindlich weiter. Die Ausnahmen vom Fachkräftegebot werden im Einzelfall anhand der vorhandenen Qualifikation in Absprache mit der Programmagentur, der Schule, dem zuständigen Jugendamt und der SenBildJugFam geklärt.

Die multiprofessionelle Arbeit der Tandems und Tridems wird durch eine programminterne Fortbildung flankiert. Dazu organisiert das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) in Zusammenarbeit mit der Fortbildung Berlin für pädagogisches Personal bedarfsorientierte Veranstaltungen, deren Teilnahme für die Tandems und Tridems verpflichtend ist.

### **3.5 Gesetzliche Grundlagen**

#### Schul- und sozialgesetzliche Regelungen

Aus den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Regelungen zu den Leistungen im Rahmen des Landesprogramms folgt, dass das schulische Angebot und die Kinder- und Jugendhilfe stark miteinander verzahnt sind. Auch wenn das Programm formalrechtlich auf der Regelung des Schulgesetzes fußt, so ist dieser Bereich durch die verpflichtende Verknüpfung mit den Standards

und den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich durch die gleichwürdige Zusammenarbeit und Abstimmung geprägt. Somit wird eine Umsetzung der Jugendsozialarbeit als Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe für die Schülerinnen und Schüler am Lebens- und Lernort Schule gewährleistet.

Die Leistungen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ leiten sich aus dem Berliner Schulgesetz ab (SchulG). Hier finden sich in § 5b (Schulbezogene Jugendsozialarbeit) die Grundlagen für die Jugendsozialarbeit am Ort Schule:

- (1) „Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.*
- (2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden beziehungsweise abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.“*

Weiterhin gelten:

Schulgesetz des Landes Berlin:

§ 4 Abs. 2 SchulG

- (2) „Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.“*

§ 5 Abs. 1 und 4 SchulG

- (1) „Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.“*



(4) „Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.“

#### SGB VIII und AG KJHG Berlin

- § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe beschrieben.
- § 81 SGB VIII: strukturelle Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, unter Abs. 3 insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung festgelegt.
- § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit und § 13 Abs. 1 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- § 14 Abs. 2 AG KJHG Berlin  
(1) „Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.“

#### Datenschutzrechtliche Regelungen („Datenverarbeitung und Auskunftsrechte“)

Zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler gelten die schulgesetzlichen Regelungen gem. § 64 SchulG „Datenverarbeitung und Auskunftsrechte“.

Weiterhin finden die Regelungen gemäß § 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 67, 67a, 69, 73, 78a SGB X und § 203 StGB in der Arbeit der Träger und sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort Anwendung.

Auf gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) und den Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

## **4. Umsetzung des Landesprogramms**

### **4.1 Verbindliche Zusammenarbeit der pädagogischen Professionen**

Um Verbindlichkeit in der Kooperation herzustellen, braucht es innerschulische Strukturen, insbesondere regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung, Teilnahme an schulinternen Gremien wie erweiterter Schulleitung, Schulkonferenzen, Gesamtkonferenzen als stimmberechtigtes Mitglied oder Fachbereichssitzungen, zumindest in beratender Funktion.

Im Sinne einer systematischen Kooperation von Schule und Jugendhilfe werden für jedes Projekt multiprofessionelle Teams benannt (Tandems aus Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften bzw. Tridems aus Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und Erzieherinnen

und Erziehern). Diese setzen gemeinsam Angebote um, treffen regelmäßige Absprachen und nehmen gemeinsam an den programminternen Fortbildungen teil.

Prinzip des Programms ist die zielgerichtete, gleichberechtigte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen – eine intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung und den Schulerfolg aller Schülerinnen und Schüler.

#### **4.2 Gemeinsam erarbeitete Konzeption**

Das Programm gibt allgemeine Zielsetzungen vor und setzt einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung vor Ort. Dabei lässt es aber ausreichend Flexibilität zu, um den vielfältigen Bedarfslagen an Schulen und den ausdifferenzierten Angeboten der Jugendhilfe entsprechen zu können.

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption für den einzelnen Standort gehört zu den Grundsätzen des Programms.

Im Einklang mit der Konzeption des Programms werden für jeden Standort mit der Schule zielgruppen- und bedarfsgerecht spezifische Arbeitsschwerpunkte festgelegt und Ziele abgeleitet. So wird eine Vielfältigkeit erreicht, die den Bedarfen vor Ort gerecht wird.

#### **4.3 Jährliche Zielvereinbarungen**

Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren jährlich standortbezogene Entwicklungsziele. In den Zielvereinbarungen werden drei bis fünf Ziele, entsprechende Maßnahmen und Indikatoren für die Zielerreichung formuliert. Die Zielerreichung in den Projekten wird im Rahmen des Antrags- und Berichtswesens überprüft und laufend zwischen Träger der freien Jugendhilfe und Partnerinnen und Partnern vor Ort reflektiert, ausgewertet und weiterentwickelt.

Als Mindeststandard ist dafür ein jährliches, bezirkliches Auswertungsgespräch pro Projekt mit allen Beteiligten vorgesehen. Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe stimmen dieser Vorgabe im Rahmen der Zielvereinbarung zu:

*„Um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Konzepts unter Beteiligung der Mitwirkenden zu gewährleisten, werden Vertreter/innen des Jugendamtes, der Schulaufsicht sowie der Programmagentur zu dem jährlich durchzuführenden Auswertungsgespräch eingeladen.“*

Bei personellen Engpässen können in den jährlichen, bezirklichen Auswertungsgesprächen ggf. mehrere Projekte innerhalb eines Bezirkes zusammengeführt und ausgewertet werden.

#### 4.4 Programmschwerpunkte

Die jährlich zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe vereinbarten Ziele orientieren sich an folgenden Programmschwerpunkten:

- Gestaltung von Übergängen
- Prävention von Schuldistanz
- Soziale Kompetenzen
- Partizipation und Demokratiebildung
- Gewaltprävention
- Suchtprävention
- Gesundheitsförderung
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten
- Kinderschutz
- Inklusion
- Vernetzung im Tandem/Tridem
- Mitwirkung in innerschulischen Gremien, AGs usw.
- Unterstützung bei der Öffnung in den Sozialraum oder der Einbindung Dritter an den Ort Schule
- Mitwirkung in außerschulischen Gremien, AGs, Netzwerken usw.

#### 4.5 Kernleistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen

Durch das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ erhalten Schulen eine zusätzliche Unterstützung. Diese dient nicht der Übernahme bereits regelhaft finanzierter schulischer Aufgaben. Im Kern werden durch das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ folgende Leistungen erbracht:<sup>6</sup>

- Beratung und Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote
- Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien
- Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigten
- Innerschulische und außerschulische Kooperation
- Kooperation mit dem Gemeinwesen

#### 4.6 Handlungsprinzipien und Methoden

Diese Kernleistungen werden von den umsetzenden Trägern der freien Jugendhilfe in Abstimmung mit den Schulen **nach den allgemeinen Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe** (siehe u. a. § 3 AG

---

<sup>6</sup> Die Kernleistungen sind angelehnt an die Beschreibungen von Prof. Dr. Karsten Speck in „Schulsozialarbeit. Eine Einführung“ (2014, München, Reinhardt, vgl. ebenda 83 ff).

KJHG Berlin) erbracht. In fachlicher Eigenverantwortung und mit vielfältigen, bedarfsgerecht eingesetzten Methoden richten die Träger der freien Jugendhilfe ihre sozialpädagogische Arbeit an den folgenden Zielsetzungen aus.

#### Angebote im Bereich der Intervention

Jugendsozialarbeit an Schule bietet Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und ggf. Erzieherinnen und Erziehern Begleitung, Beratung und Unterstützung im Gruppenkontext und in konkreten Einzelfällen. Sie trägt zur Stabilisierung von Schülerinnen und Schülern und Familien in schwierigen Lebenssituationen bei und vermindert so Chancenungleichheiten aufgrund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligungen.

Jugendsozialarbeit an Schule vergrößert und ergänzt das schulische Handlungsrepertoire und führt so durch die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Netzwerkpartnerinnen und

-partnern (Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren, Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatungsstellen etc.) zu weniger Brüchen in den Bildungsbiographien.

#### Angebote im Bereich der Prävention

Jugendsozialarbeit an Schulen bietet die sozialpädagogische Expertise, um gemeinsam mit der Schule präventiv wirksame Handlungsstrategien für alle Schülerinnen und Schüler aufzubauen und zu entwickeln.

Jugendsozialarbeit an Schule trägt auf diese Weise zur Schulentwicklung und zur Öffnung der Schulen in den Sozialraum sowie zur Vernetzung mit außerschulischen Lernorten bei (Bildungsverbünde/-netzwerke).

### **4.7 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an den Schulen**

#### Räumliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt mit Zustimmung des Schulträgers den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der freien Jugendhilfe die zur Umsetzung der Konzeption notwendigen Räume kostenfrei zur Verfügung. Die verbindliche und/oder alleinige Nutzung weiterer Räume durch die Jugendsozialarbeit für Gruppen- und/oder Einzelangebote (insbesondere ausgewiesene Beratungsräume) wird empfohlen.

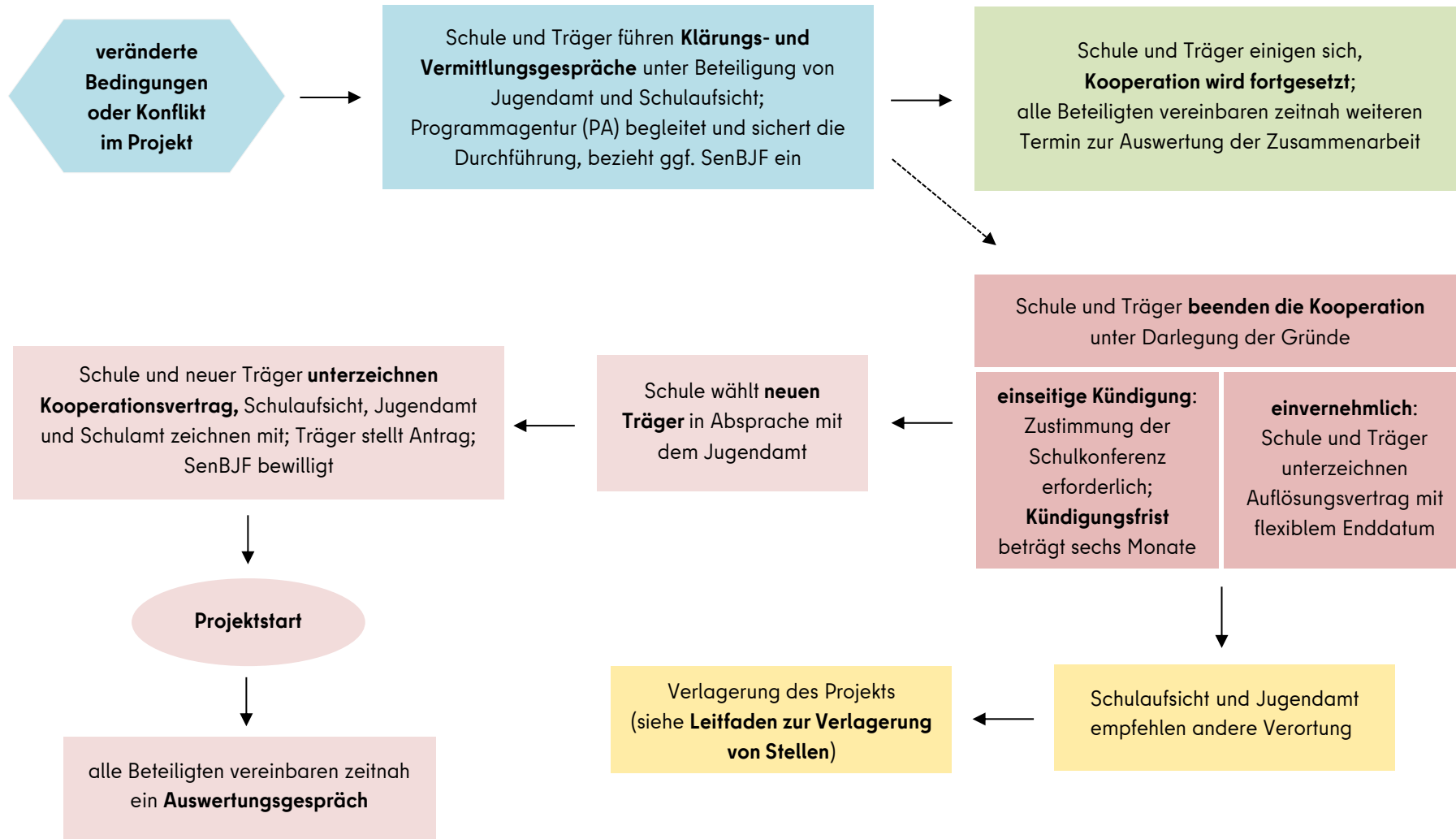
#### Materiell-technische Rahmenbedingungen

Die Schule stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der freien Jugendhilfe die notwendigen und angemessenen Sachmittel (Telefon, Computer mit Internetzugang, Verbrauchsmittel etc.) zur Verfügung.

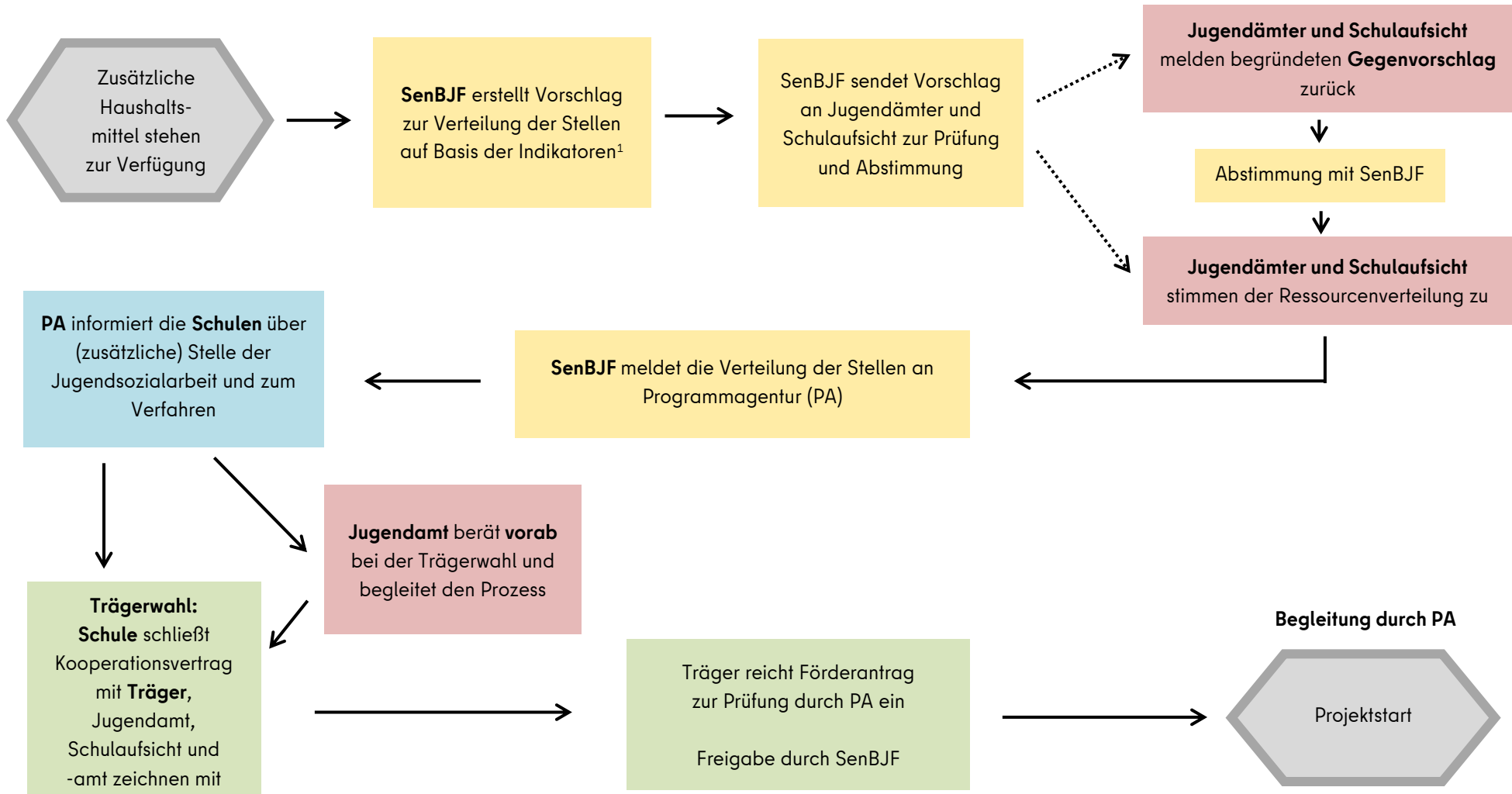
Den Projekten stehen Sachmittel für Supervision und zusätzliche Fortbildungen sowie für Projekte mit den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Der bedarfsgerechte und zweckentsprechende Einsatz der Mittel ist zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schulleitung gemeinsam abzustimmen.

**Stand: August 2023**

**Verbindlicher Leitfaden zum Vorgehen bei Konflikten zwischen Schule und Träger im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“**



**Leitfaden zum Vorgehen bei der Verteilung zusätzlicher Stellen** (über den Mindeststandard 1 Vollzeitstelle pro Schule hinaus)



<sup>1</sup> **Rahmenrichtlinie**, [Download](#) auf der Internetseite des Programms [www.spi-programmagagentur.de](http://www.spi-programmagagentur.de)

**Indikatoren:** Lernmittelbefreiung/BUT, unentschuldigte Fehlzeiten, Größe der Schule, Stufe der Schultypisierung, Planungsräume der Gemeinschaftsinitiative (nur bei Grundschulen)